Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7423

19. 06. 90

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Wittmann, Eylmann, Frau Augustin, Austermann, Börnsen (Bönstrup), Breuer, Clemens, Dörflinger, Dr. Fell, Fischer (Hamburg), Francke (Hamburg), Frau Geiger, Dr. Grünewald, Frau Dr. Hellwig, Herkenrath, Hornung, Dr. Jobst, Dr.-Ing. Kansy, Dr. Kappes, Kossendey, Lenzer, Maaß, Magin, Marschewski, Dr. Möller, Müller (Wadern), Müller (Wesseling), Nelle, Oswald, Pesch, Dr. Pohlmeier, Frau Rönsch (Wiesbaden), Rossmanith, Frau Schätzle, Schmidbauer, Dr. Schroeder (Freiburg), Schwarz, Dr. Schwörer, Seesing, Spilker, Dr. Stercken, Dr. Uelhoff, Frau Verhülsdonk, Frau Dr. Wisniewski, Zierer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Baum, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Feldmann, Frau Folz-Steinacker, Funke, Gattermann, Irmer, Kohn, Dr. Graf Lambsdorff, Richter, Ronneburger, Frau Dr. Segall, Frau Seiler-Albring, Dr. Weng (Gerlingen), Wolfgramm (Göttingen), Frau Würfel und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Sechsunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft hat zu wachsenden Umweltbelastungen geführt und die Knappheit der natürlichen Ressourcen deutlich gemacht. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist zu einer wichtigen Staatsaufgabe geworden.

B. Lösung

Verankerung des Umweltschutzes als Staatsziel im Grundgesetz.

C. Alternativen

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 11/10)
b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/663)
c) Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 11/885)

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Sechsunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates.

(2) Das Nähere regeln die Gesetze."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1990

Dr. Laufs
Dr. Wittmann
Eylmann
Frau Augustin
Austermann
Börnsen (Bönstrup)
Breuer
Clemens
Dörflinger
Dr. Fell
Fischer (Hamburg)
Francke (Hamburg)
Frau Geiger
Dr. Grünewald
Frau Dr. Hellwig
Herkenrath
Hornung
Dr. Jobst
Dr.-Ing. Kansy
Dr. Kappes
Kossendey
Lenzer
Maaß
Magin
Marschewski
Dr. Möller
Müller (Wadern)
Müller (Wesseling)
Nelle
Oswald
Pesch
Dr. Pohlmeier
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Rossmanith
Frau Schätzle
Schmidbauer
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schwarz
Dr. Schwörer
Seesing
Spilker
Dr. Stercken
Dr. Uelhoff
Frau Verhülsdonk
Frau Dr. Wisniewski
Zierer
Dr. Dregger
Dr. Bötsch und Fraktion
Kleinert (Hannover)
Baum
Cronenberg (Arnsberg)
Dr. Feldmann
Frau Folz-Steinacker
Funke
Gattermann
Irmer
Kohn
Dr. Graf Lambsdorff
Richter
Ronneburger
Frau Dr. Segall
Frau Seiler-Albring
Dr. Weng (Gerlingen)
Wolfgramm (Göttingen)
Frau Würfel
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft hat in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie in anderen westlichen Demokratien zu einem bisher nicht gekannten Lebensstandard geführt. Die Zunahme des Wohlstands, die durch den Verbrauch von immer mehr Gütern durch immer mehr Menschen geprägt ist, hat aber auch die Knappheit der natürlichen Ressourcen sichtbar gemacht. Die Belastungen von Luft, Wasser und Boden durch Schadstoffe haben dem Menschen vor Augen geführt, daß die Natur ein kostbares Gut ist, das nicht unbegrenzt genutzt oder gar ausgebeutet werden darf, sondern im eigenen Interesse und im Interesse künftiger Generationen geschützt und erhalten werden muß.

Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe aller, insbesondere aber des Staates. Deshalb sind Umweltschutzgesetze erlassen und zahlreiche Einzelmaßnahmen getroffen worden. Es entspricht allgemeiner Überzeugung, daß der Staat zum Schutz der Umwelt verpflichtet und dieser Schutz nicht etwa nur in sein Belieben gestellt ist. Der Umweltschutz ist eine Staatsaufgabe ersten Ranges; er soll deshalb als Staatsziel im Grundgesetz verankert werden.

Das Staatsziel Umweltschutz ist bereits in der Mehrzahl der Landesverfassungen normiert (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein). Die von den Bundesministern der Justiz und des Innern eingesetzte Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" hat in ihrem 1983 veröffentlichten Bericht ebenfalls einmütig die Aufnahme einer Staatszielbestimmung „Umweltschutz" in das Grundgesetz vorgeschlagen. Bundeskanzler Kohl hat in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 vor dem Deutschen Bundestag erklärt:

„Uns allen ist der Schatz der Natur nur auf Zeit anvertraut. Wir sind verpflichtet, sorgsam mit ihm umzugehen, ihn zu schonen und zu pflegen. Das ist auch eine Staatsaufgabe. Deshalb wollen wir den Umweltschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufnehmen."

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 14. Oktober 1987 zahlreiche Sachverständige zur Frage angehört, wie das Staatsziel Umweltschutz in das Grundgesetz verankert werden kann. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgelegte Vorschlag beruht auf dem Ergebnis dieser Anhörung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 1

1. *Zu Artikel 20a Abs. 1*

   Staatsziel soll der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sein.

   a) Der Mensch ist für seine biologisch-physische Existenz auf natürliche Lebensgrundlagen angewiesen; er kann ohne eine weitgehend intakte Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Klima) nicht leben. Deshalb ist Umweltschutz für den Menschen von existentiellem, langfristigem Interesse. Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sind — für jedermann sichtbar — bedroht. Die Belastung von Luft, Wasser und Boden mit Schadstoffen gefährdet den Menschen unmittelbar und bedroht außerdem die Pflanzen- und Tierwelt, ohne die menschliches Leben nicht möglich ist; Eingriffe in den Naturhaushalt können überdies zu schädlichen Klimaveränderungen führen.

   b) Die Bezugnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen „des Menschen" (sog. anthropozentrischer Ansatz) entspricht der Wertordnung des Grundgesetzes, in dessen Mittelpunkt der Mensch steht. Damit wird der Eigenwert von Tieren und Pflanzen nicht in Frage gestellt. Die Verfassung kann die Umwelt aber nicht um ihrer selbst willen schützen, weil Mensch, Tier und Pflanze nicht auf einer Stufe stehen. In der Praxis läuft der anthropozentrische Ansatz nicht auf eine Einschränkung des Umweltschutzes hinaus, weil die Grundlagen des menschlichen Lebens nicht zu bewahren sein werden, wenn anderes Leben unzulänglich geschützt wird.

2. *Zu Artikel 20a Abs. 2*

   Der Zusatz „Das Nähere regeln die Gesetze" trägt der Tatsache Rechnung, daß das Staatsziel Umweltschutz der Konkretisierung bedarf. Diese Konkretisierung, zu der auch die Zuordnung des Umweltschutzes zu anderen Staatsaufgaben gehört, soll durch den Gesetzgeber vorgenommen werden. Denn auch beim Umweltschutz ist der Vorrang des Parlaments zu wahren. Außerdem kann nur der Gesetzgeber die hier notwendige Einheitlichkeit des Rechts sicherstellen.

II. Zu Artikel 2

Die Einführung einer Staatszielbestimmung Umweltschutz erfordert keine Übergangszeit. Das Gesetz soll deshalb am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333